

Bekanntmachung
gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die
Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung

„Bürgerwind Kley Rosendahl – keine UVP“

Die Bürgerwind Kley GmbH & Co. KG, Hengeler 11, 48703 Stadtlohn, hat mit Datum vom 27.06.2023 einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen in 48720 Rosendahl, Gemarkung Osterwick, Flur 2, Flurstück 72 (WEA 1), und Flur 1, Flurstück 6 (WEA 2), vorgelegt.

Gegenstand des vorliegenden Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Nordex N163/6.X TCS 164 mit einer Nennleistung von 6,8 MW, einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 163 m und einer Gesamthöhe von 245,5 m.

Das beantragte Neuvorhaben zur Errichtung und zum Betrieb der beiden Windenergieanlagen WEA 1 und WEA 2 unterliegt gemäß der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) der Genehmigungspflicht nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Das jetzt geplante Vorhaben mit zwei Windenergieanlagen ist nach §35 Abs. 1 Nr. 5 BauBG ein privilegiertes Bauvorhaben im Außenbereich und kumuliert als sogenanntes hinzutretendes Vorhaben mit drei bereits errichteten und vier im Verfahren befindlichen Windenergieanlagen. Für das beantragte Vorhaben „Neuerrichtung von zwei WEA“ war daher eine Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung des Erfordernisses einer weiteren Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß § 10 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Bei der Prüfung wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt. Eine Kumulation besteht mit den drei bestehenden und den vier im Verfahren befindlichen Windenergieanlagen im 2.500 m Radius.

Durch die vorgesehenen und in den vorgelegten Fachgutachten beschriebenen Vermeidungs-, Verminderungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gehen aus Sicht der Genehmigungsbehörde vom beantragten Vorhaben keine unzulässigen nachteiligen Umweltauswirkungen aus. Unter dem Vorbehalt des Ergreifens geeigneter Maßnahmen verstößt das Vorhaben nicht gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG. Negative, nicht ausgleichbare Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter sind durch das beantragte Vorhaben nicht zu verzeichnen.

Hinsichtlich des Artenschutzes wurde das Umfeld der geplanten WEA auf mögliche Stör- und Gefährdungswirkungen für Vögel und Fledermäuse untersucht. Bei dieser Artengruppe können unter Berücksichtigung geplanter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (Abschaltregelungen) Konflikte vermieden bzw. gemindert werden. Es sind keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere zu erwarten. Entstehende artenschutzrechtliche Konflikte sind über Maßnahmen lösbar.

Die Beeinträchtigungen des Bodens sind als kompensierbar anzusehen.

Der Vorhabenstandort befindet sich in einem durch Bestands-WEA vorbelasteten Bereich. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden nach den gesetzlichen Vorgaben des Landesnaturschutzgesetzes durch die Zahlung eines Ersatzgeldes kompensiert.

Beim Schutzgut „Mensch“ wird mit schalloptimierten Betriebsmodi bzw. einer Schattenabschaltung der Windenergieanlagen sichergestellt, dass die geltenden Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Luft/Klima, Pflanzen, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wurde im Ergebnis festgestellt, dass unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Kreis Coesfeld, den 28.05.2024

Der Landrat
70.1-2023/0596
Im Auftrag

gez.
Frank Geburek